

Präambel

Die vertragsschließenden Personen sind sich einig darin, die bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen „BODO PRIVATE Vermögensverwaltung GbR“ in eine vermögensverwaltende Gesellschaft nach § 105 II HGB mit dem Zweck der gemeinsamen langfristigen Vermögensverwaltung umzuwandeln.

Die vertragsschließenden Gesellschafter sind sich ferner einig, den angestrebten Zweck weiterhin im Rahmen der allgemein anerkannten Treuepflichten der einzelnen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft sowie gegenüber den anderen Gesellschaftern zu verfolgen.

Demgemäß beschließen die nachfolgend aufgeführten Personen die Änderung der Satzung der BODO PRIVATE Vermögensverwaltung GbR wie folgt:

Name des Gesellschafters	Adresse
XX	
YY	
ZZ	

Teil A Grundlagen

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches (§§ 105 II HGB) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Die Gesellschaft trägt den Namen „BODO PRIVATE Vermögensverwaltung Kommanditgesellschaft“.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist in Vaterstetten.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Gesellschaftszweck ist die langfristige, gemeinsame, private Vermögensverwaltung.
- (2) Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen in Vermögensobjekte investieren, die zu Einkünften aus folgenden Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes führen:
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 5 EStG.
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 6 EStG
 - Sonstige Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 7 EStG.
- (3) Die Gesellschaft übt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 EStG aus.
- (4) Die Gesellschaft kann Geschäfte jeder Art tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Teil B Gesellschafter und Einlagen

§ 4 Komplementäre

- (1) Persönliche haftende Gesellschafter (*Komplementäre*) der Gesellschaft können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (2) Neben den am Ende des Vertrages unterzeichnenden Gründungskomplementären können weitere Komplementäre aufgenommen werden. Hierzu muss die betreffende Person eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages unterzeichnen und die nächste Gesellschafterversammlung dem Aufnahmeantrag einstimmig zustimmen.

- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter ist nur zum Ersten eines Quartals möglich. Ab diesem Zeitpunkt nimmt er am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

§ 5 Kommanditisten

- (1) Beschränkt haftende *Kommanditisten* der Gesellschaft können natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts sein.
- (2) Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.
- (3) Neben den am Ende des Vertrages unterzeichnenden Gründungskommanditisten können weitere Kommanditisten aufgenommen werden. Hierzu muß die betreffende Person eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages unterzeichnen und die nächste Gesellschafterversammlung dem Aufnahmeantrag einstimmig zustimmen.
- (4) Der Eintritt neuer Gesellschafter ist nur zum Ersten eines Quartals möglich. Ab diesem Zeitpunkt nimmt er am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

§ 6 Gesellschafterliste

- (1) Die Gesellschaft führt eine Gesellschafterliste, die bei jeder Änderung im Bestand der Gesellschafter anzupassen ist.
- (2) Die Gesellschafterliste enthält mindestens folgende Daten
 - Datum
 - Name und Adresse des Gesellschafters
 - Art des Gesellschafters: Komplementär oder Kommanditist
 - Ins HR einzutragende Haftungseinlage
 - Vom Gesellschafter aktuell gehaltene Anteile am Gesellschaftsvermögen
 - Den zum Datum geltenden Anteilswert

§ 7 Einlagen

- (1) Die für die Kommanditisten im Handelsregister einzutragende Hafteinlage beträgt 1 EUR.
- (2) Jeder Gesellschafter hat innerhalb von drei Monaten nach seinem Beitritt eine Pflichteinlage in Höhe von 1.000,- EUR auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit Einlagen auf das Gesellschaftskonto einzuzahlen. Die Bewertung der Einlagen erfolgt gemäß § 10 „Beteiligung am Gesellschaftsvermögen“ mit Wertstellung am Tag des Eingangs auf dem Gesellschaftskonto.
- (4) Einlagen können mit Zustimmung der Geschäftsführung auch in Form von Wertpapieren, Immobilien oder anderen werthaltigen Gegenständen und Rechten erfolgen. Die Bewertung von Wertpapieren erfolgt zu den Kursen oder Preisfeststellungen am Tag der Einlage. Für Immobilien und andere werthaltige Gegenstände und Rechte ist ein geeignetes und steuerlich anerkanntes Verfahren für die Bewertung zu wählen. Im Zweifel bestimmt die Geschäftsführung einen Sachverständigen, der die Einlage abschließend bewertet. Die Kosten hierfür trägt der einlegende Gesellschafter.
- (5) Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Gelder von Nicht-Gesellschaftern zu verwalten.

Teil C Gesellschaftsvermögen und Anteilsbewertung

§ 8 Gesellschaftsvermögen und Vermögensrechte der Gesellschafter

- (1) Das Gesellschaftsvermögen steht den Gesellschaftern zur gesamten Hand zu.
- (2) Das Gesellschaftsvermögen wird abhängig von Höhe und Zeitpunkt von Einlagen sowie Entnahmen der Gesellschafter wie in § 10 „Beteiligung am Gesellschaftsvermögen“ festgelegt in Anteile aufgeteilt. Die Summe der Anteile, die ein Gesellschafter hält, ist sein *Gesellschaftsanteil*.

- (3) Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Teile hiervon, insbesondere die Übertragung und Verpfändung, bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter, sofern diese Satzung nicht etwas anderes verfügt.
- (4) Entsprechendes gilt für die Einräumung einer Unterbeteiligung und für die Eingehung von Stimmrechts- oder Treuhandbindungen.
- (5) Die Verfügung eines Gesellschafters über einzelne Rechte aus seiner Beteiligung, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung von Gewinn- und künftigen Auseinandersetzungs- bzw. Abfindungsansprüchen ist nicht gestattet.

§ 9 Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen

- (1) Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen z.B. für den Ersatz von Aufwendungen oder zur Abfindung ausscheidender Gesellschafter gemäß § 21 erfolgen stets in EUR per Überweisung.
- (2) Übertragungen von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen aus dem Gesellschaftsvermögen in Depots einzelner Gesellschafter oder anderer Personen bedürfen eines einstimmigen, schriftlichen Beschlusses aller Gesellschafter.

§ 10 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

- (1) Die Einlagen der Gesellschafter werden ohne Abzüge (Agio) in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können (UNIT-System).
- (2) Die Bewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgt quartalsweise in der jeweils geltenden gesetzlichen Währung – derzeit der EURO –, jeweils am Tag der letzten Börsennotiz (Stichtag). Sollte sich die gesetzliche Währung ändern, gilt diese Satzung sinngemäß weiter. Die jeweiligen Werte in der gesetzlichen Währung werden dann einfach umgerechnet in die neue Währung. Die Geschäftsführung wird in diesem Fall den Gesellschaftern eine Anpassung der Satzung vorbereiten und der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (3) Die seit dem letzten Stichtag von den Gesellschaftern eingezahlten Einlagen werden mit dem Anteilspreis am letzten Stichtag bewertet. Gleiches gilt für Bewertung der Anteile im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder einer Anteilsreduktion (siehe § 21).
- (4) Der Wert der Anteile sowie die Anzahl von Anteilen werden auf 5 Nachkommastellen genau berechnet.
- (5) Die Berechnung des Werts eines Anteils gemäß dem UNIT-System erfolgt an den Stichtagen in folgenden Schritten:
 - (a) Ermittlung des Bruttovermögens als Summe folgender Positionen:
 - Kontostände der laufenden Konten sowie sonstiger Bankkonten
 - Depotwert der Wertpapierdepots
 - Buchwerte der sonstigen Anlageobjekte ohne Berücksichtigung von stillen Reserven und Firmenwerten.
 - Saldo der offenen Forderungen der Gesellschaft gegen andere und der offenen Forderungen gegen die Gesellschaft
 - (b) Berechnung des Anteilswerts als Quotient aus Nettovermögen und Anzahl der bisher gehaltenen Anteile. Zum Stichtag 22.6.2016 beträgt der Anteilswert 180,53972 EUR pro Anteil.
- (6) Wertpapiere werden mit den zuletzt festgestellten Kursen und Preisfeststellungen der Börse bewertet.
- (7) Für Immobilien und andere werthaltige Gegenstände und Rechte ist ein geeignetes und steuerlich anerkanntes Verfahren für die Bewertung zu wählen.
- (8) Alle weiteren Vermögensanlagen werden mit ihrem Buchwert bewertet. Der Buchwert ist nach den Grundsätzen zu ermitteln, die für den Jahresabschluss gelten. Nicht berücksichtigt werden dabei etwaige stille Reserven oder ein Goodwill.
- (9) Bestehen bezüglich einer Bewertung eines Vermögenswertes Zweifel, wird die Bewertung von einem von der Geschäftsführung bestimmten Sachverständigen abschließend vorgenommen. Die Kosten hierfür trägt die Gesellschaft.

§ 11 Verwendung der Einlagen und Erträge

- (1) Die eingezahlten Einlagen sowie die Erträge aus den getätigten Vermögensanlagen dürfen nur zur Anlage in gemäß den Anlagegrundsätzen zulässigen Vermögensanlagen sowie zur Deckung von Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung verwandt werden.
- (2) Das nicht angelegte Barvermögen soll nicht mehr als ein Drittel des Gesellschaftsvermögens betragen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgesehen, die voraussichtlichen Verwaltungskosten eines Vierteljahres sollten jedoch jederzeit durch eine Barreserve gedeckt sein.
- (3) Erträge aus den Vermögensanlagen werden wieder angelegt. Die Gesellschaft schüttet keine Gewinne aus. Erträge aus Vermögensanlagen erhöhen den gemäß § 10 ermittelten Anteilswert.
- (4) Die im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen (Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung) werden gegen Nachweis aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.
- (5) Die für die Gründung der Gesellschaft getätigten Aufwendungen werden gegen Nachweis ebenfalls aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt.

§ 12 Gewinn- und Verlustzuweisung

- (1) Sämtliche Erträge und Verluste sowie Aufwendungen der Gesellschaft werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Gesellschaftsanteil zugerechnet (*Thesaurierung*).
- (2) Etwaige in einem Geschäftsjahr realisierte Kursgewinne oder –verluste werden jedem Gesellschafter entsprechend seinem Gesellschaftsanteil zugerechnet.

Teil D Gesellschafterversammlung

§ 13 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen vorsieht, faßt sie sämtliche Beschlüsse. Über die Versammlung und sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das allen Gesellschaftern unverzüglich zugeleitet wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen. Dabei hat die erste Versammlung des laufenden Geschäftsjahres bis zum 1. April stattzufinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist grundsätzlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Sind alle Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt, kann auf die Schriftform verzichtet werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter die Geschäftsführung hierzu schriftlich auffordert. Für Einberufung der außerordentlichen Gesellschafterversammlungen gilt Ziffer (3) analog.
- (5) Die Geschäftsführung ist jederzeit berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn sie dies für erforderlich hält.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt insbesondere über:

- (1) alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten,
- (2) die Festlegung der allgemeinen Anlagegrundsätze,
- (3) Neuaufnahme von Gesellschaftern,
- (4) Jahresabschlußbericht der Geschäftsführung,
- (5) Deckung der Verwaltungskosten,
- (6) die Wahl der Geschäftsführung sowie über deren Entlastung,
- (7) die Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile,

- (8) Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses,
- (9) die Abberufung der Geschäftsführung aus wichtigem Grund,
- (10) Ausschluss von Gesellschaftern aus wichtigem Grund,
- (11) Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages,
- (12) Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jeder Gesellschafter hat unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung eine Stimme. Diese darf er schriftlich auf einen anderen Gesellschafter übertragen, sofern er am persönlichen Erscheinen verhindert ist. Jede Vollmacht bedarf der Schriftform. In der Gesellschaftsversammlung teilnahmeberechtigt sind außerdem gesetzliche Vertreter sowie Testamentsvollstrecker.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller Stimmen anwesend oder gemäß Abs. 1 Satz 2 vertreten ist. Sollte die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig sein, so hat die Geschäftsführung binnen 2 Monaten eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die unabhängig von den dort vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (3) Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können nur Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit 3/4-Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Beschlüsse gemäß § 14(9), § 14(10), § 14(11) und § 14(12) bedürfen einer 3/4-Mehrheit. Soweit ein Gesellschafter durch die Abstimmung selbst unmittelbar betroffen ist, so z. B. in den Fällen des § 14(9) und § 14(10), ist dieser Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie sind jedoch auf Antrag geheim durchzuführen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax, telegraphisch, per E-Mail oder telefonisch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlußfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Wird ein Beschluß auf einem solchen Weg gefasst, so ist er von der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich sämtlichen Gesellschaftern mitzuteilen.
- (8) Fehlerhafte Beschlüsse, deren Zustandekommen oder Inhalt nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, können nur innerhalb von zwei Monaten seit Beschlußfassung - wenn diese im Umlaufverfahren erfolgt ist, seit Zugang der schriftlichen Mitteilung - durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

Teil E Geschäftsführung

§ 16 Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung der Gesellschaft sind allein die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die persönlich haftenden Gesellschafter werden jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Dies gilt auch für künftige persönlich haftende Gesellschafter.
- (3) Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie erhält den ihr tatsächlich im Interesse der Gesellschaft entstehenden Aufwand nach Vorlage der Belege von der Gesellschaft ersetzt.
- (4) Die Haftung der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist ausgeschlossen für leichte und mittlere Fahrlässigkeit.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrags alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen. Dabei vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft gegenüber Dritten einzeln. Den geschäftsführenden Gesellschaftern steht das Widerspruchsrecht nach § 711 BGB zu.
- (2) Die Geschäftsführer haben eine gegenseitige Informationspflicht vor Tätigkeit von wesentlichen Geschäften, insbesondere sofern diese 10.000 EUR überschreiten. Kann eine vorherige Information der anderen Geschäftsführer in besonderen Fällen, insbesondere zur Abwendung von Nachteilen für die Gesellschaft, nicht erfolgen, so sind die Geschäftsführer im Anschluss an die Geschäfte unverzüglich darüber zu informieren.
- (3) Sie können im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind dabei vornehmlich folgende:
 - (a) Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein und leitet sie.
 - (b) Die Geschäftsführung wickelt den An- und Verkauf von Vermögensanlagen gemäß den von der Gesellschafterversammlung beschlossenen grundsätzlichen Anlagerichtlinien für die Gesellschaft ab.
 - (c) Die Geschäftsführung überwacht den Eingang der Einlagen und erstellt eine Anteilsbewertung gemäß § 10.
 - (d) Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass in der Gesellschaftsversammlung ein Protokoll geführt wird, in welchem zumindest sämtliche Beschlüsse schriftlich festgehalten sind. Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls kann nur innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls geltend gemacht werden.
 - (e) Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstattet die Geschäftsführung in der nächsten Gesellschaftsversammlung Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - (f) Zum Jahresende hat die Geschäftsführung die Bewertung des Gesellschaftsvermögens vorzunehmen und eine Aufstellung über die einbehaltenen Kapitalertragssteuern vorzulegen. Die Beteiligungsquote der namentlich aufzuführenden Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen ist darüber hinaus anzugeben. Gleiches gilt für die Anteilsbewertung gemäß § 10 zu anderen Stichtagen.
 - (g) Für die Einkünfte der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen im Kalenderjahr wird die Geschäftsführung die „einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlage“ bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamt beantragen.
 - (h) Die Geschäftsführung ist berechtigt, in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten fachkundige Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten hierfür übernimmt die Gesellschaft.
- (4) Die Geschäftsführer haben das Gesetz, die in diesem Gesellschaftsvertrag sowie die in den Anlagegrundsätzen der Gesellschaft festgelegten Grundsätze sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu beachten. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, darüber hinaus Grundsätze aufzustellen, wonach die Geschäftsführung im Innenverhältnis für bestimmte Geschäfte und Maßnahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

Teil F Kontrollausschuß

§ 18 Kontrollausschuß

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann einen Kontrollausschuß einsetzen. Dieser soll nach Möglichkeit aus mindestens zwei nicht geschäftsführenden Gesellschaftern bestehen.
- (2) Aufgabe des Kontrollausschusses ist es, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere einzusehen und sich aus ihnen eine Übersicht über den Stand des Gesellschaftsvermögens zu verschaffen. Er berichtet über seine Feststellungen jeweils bei der ersten Gesellschafterversammlung eines Jahres.
- (3) Die Mitglieder dieses Ausschusses werden auf der jeweils ersten Gesellschafterversammlung eines Kalenderjahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder dieses Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Kontrollausschusses erhalten den ihnen tatsächlich entstehenden Aufwand nach Vorlage der Belege von der Gesellschaft ersetzt.

Teil G Besondere Geschäftsvorfälle

§ 19 Kreditaufnahme und andere ausgeschlossene Geschäfte

- (1) Die Gesellschaft ist nicht zur Kreditaufnahme berechtigt. Ebenso ist der Erwerb von ungedeckten Positionen mit einer möglichen Nachschußpflicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Die Gesellschaft ist ebenfalls nicht zu Geschäften berechtigt, die möglicherweise eine Nachschußpflicht der Gesellschafter begründen. Dies gilt insbesondere für Geschäfte, die die Termingeschäftsfähigkeit voraussetzen. Durch einstimmigen, schriftlichen Beschluß der Gesellschaftsversammlung kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

§ 20 Stellung von Kreditsicherheiten für die Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, Kreditsicherheiten für Kredite der Gesellschafter (Sicherungsnehmer) in Form der Verpfändung von Effekten gemäß §§ 1204ff BGB zu stellen.
- (2) Die Stellung einer Kreditsicherheit für einen Gesellschafter bedarf eines einstimmigen, schriftlichen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Beschluß muß mindestens die Höhe der Kreditsicherheit, deren Laufzeit sowie die Art und Anzahl der verpfändeten Wertpapiere beinhalten.
- (3) Die Summe aller bereits für einen Gesellschafter gestellten Kreditsicherheiten zuzüglich der von ihm beantragten Kreditsicherheiten darf 50% des Anteilswerts des Gesellschafters am Tag der Stellung der Kreditsicherheit nicht überschreiten.
- (4) In Höhe der gestellten Kreditsicherheit werden Gesellschaftsanteile des Gesellschafters gesperrt, d.h. über die Anteile kann nicht im Sinne des § 21 „Ausscheiden aus der Gesellschaft und Anteilsreduktion“ dieser Satzung verfügt werden. Die Anzahl der gesperrten Anteile ergibt sich dabei aus dem aktuellen Anteilswert am Laufzeitbeginn der Kreditsicherheit und der Höhe der gestellten Kreditsicherheit.
- (5) Wird die Kreditsicherheit vom Sicherungsnehmer oder dessen Gläubiger ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so werden die gesperrten Anteile ganz oder teilweise eingezogen. Der Wert der gesperrten Anteile wird dabei zum aktuellen Anteilswert am Tag der Inanspruchnahme der Kreditsicherheit angesetzt.
- (6) Die Freigabe der wegen der Kreditsicherheit gesperrten Anteile erfolgt nach schriftlicher Bestätigung des Kreditgläubigers, daß die zu diesem Zeitpunkt verbliebene Kreditsicherheit nicht mehr in Anspruch genommen wird.
- (7) Entstehen der Gesellschaft nachweislich Kosten durch die Stellung der Kreditsicherheiten, so gehen diese zu Lasten des Sicherungsnehmers.

- (8) Die Geschäftsführung wird für die Stellung von Kreditsicherheiten nur solche Wertpapiere verwenden, deren geplante Haltedauer die Zeitdauer der Stellung der Kreditsicherheiten deutlich überschreitet.
- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, eine ausführliche und aktuelle Dokumentation der ausgereichten Kreditsicherheiten und aller damit verbundenen Vorgänge vorzunehmen.

Teil H Ausscheiden aus der Gesellschaft und Liquidation

§ 21 Ausscheiden aus der Gesellschaft und Anteilsreduktion

- (1) Dieser Gesellschaftsvertrag ist durch jeden Gesellschafter mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsführung zu erfolgen. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus.
- (2) Ein Gesellschafter scheidet zudem aus
 - (a) wenn über das Vermögen des Gesellschafters rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - (b) in seinen Geschäftsanteil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben werden und es dem betroffenen Gesellschafter nicht gelingt, diese innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, wieder aufzuheben;
- (3) Mit einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung scheidet ein Gesellschafter zudem aus
 - (a) im Falle seines Todes,
 - (b) wenn in der Person oder dem Verhalten eines Gesellschafters ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt (§ 140 HGB). Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluß nicht stimmberechtigt.
- (4) Mit einem Beschluß mit Dreiviertel Mehrheit kann die Gesellschafterversammlung einen Gesellschafter ausschließen, wenn
 - (a) es sich bei dem Gesellschafter um eine natürliche Person handelt, die ihre Geschäfte nicht mehr persönlich wahrnehmen kann und es sich dabei nicht nur um einen kurzzeitigen Zustand handelt, oder
 - (b) es sich um eine juristische Person handelt, bei der sich die Stimmrechtsverhältnisse in der Gesellschafterversammlung derart geändert haben, daß ein Gesellschafter nun mehr als 25% der Stimmrechte hat.
- (5) Der Tod eines Gesellschafters führt nicht zum Erlöschen der Gesellschaft.
- (6) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.
- (7) Im Todesfall eines Gesellschafters rücken die Erben nur in seine Position als Gesellschafter nach, wenn sie bereits selbst Gesellschafter sind oder die Gesellschafterversammlung jeweils einstimmig einen entsprechenden Beschluss für die Aufnahme jedes einzelnen Erben fasst. Nicht als Gesellschafter aufgenommene Erben erhalten den auf sie jeweils entfallenden Wert, den der Gesellschafteranteil am Ende des Monats hatte, in dem der Tod des Gesellschafters der Gesellschaft formlos schriftlich mitgeteilt wurde, ausbezahlt. Zur Auszahlung müssen sich die Erben entsprechend legitimieren (Sterbeurkunde, Erbschein).
- (8) Ein Gesellschafter kann auch seinen Anteil an der Gesellschaft reduzieren. Dazu hat er spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin der Anteilsreduktion der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen, um welchen Betrag er seinen Anteil reduzieren möchte.
- (9) Der ausscheidende Gesellschafter bzw. der reduzierende Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Wertes des betroffenen Anteils.
Die Auszahlung des Guthabens soll unverzüglich vorgenommen werden. Kann das Guthaben nur durch Veräußerung von Vermögensanlagen ausgezahlt werden, so mindert sich der Anspruch um die Veräußerungskosten. Auszahlungen erfolgen stets unbar auf das der Gesellschaft bekannt gegebene Konto.

Soweit der Betrag ohne weiteres und ohne Wertverlust jederzeit verfügbar ist (z.B. Tagesgeld), muss er unverzüglich ausgezahlt werden.

Soweit der Betrag nur durch Veräußerung von Vermögensanlagen verfügbar ist (z.B. Aktien, offene Fonds), ist er bis zu einem Betrag von 10.000 EUR innerhalb von einem Monat, bis zu einem Betrag von 50.000 EUR innerhalb von sechs Monaten, darüber hinaus innerhalb von zwölf Monaten auszubezahlen.

Soweit der Betrag nur durch Veräußerung von Immobilien erreicht werden kann oder in Beteiligungen gebunden ist, die nicht auf dem freien Markt veräußert werden können oder eine Veräußerung nur unter erheblichen Wertverlust möglich ist, kann eine Auszahlung nicht vor Rückzahlung der Beteiligung bzw. Veräußerung der Immobilie verlangt werden, spätestens jedoch nach 5 Jahren.

Eine frühere Auszahlung ist jederzeit zulässig.

Der Auszahlungsbetrag ist ab dem Stichtag bis zur Fälligkeit mit zwei Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

- (10) Die Bewertung der Anteile bei Ausscheiden bzw. Reduzierung erfolgt analog den Vorschriften aus § 10 dieses Vertrags. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. des Wirksamwerdens der Reduzierung.
- (11) Der Anspruch auf Abfindung richtet sich nur gegen die Gesellschaft. Eine über das Gesellschaftsvermögen hinausgehende persönliche Haftung der übrigen Gesellschafter ist ausgeschlossen.
- (12) Verbleibt nach dem Ausscheiden der Mitgesellschafter nur noch ein Gesellschafter, ist er berechtigt, die Vermögensverwaltung unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen.

§ 22 Liquidation der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führt die bisherige Geschäftsführung als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch, es sei denn, die Gesellschaftsversammlung bestimmt mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen einen oder mehrere andere Gesellschafter als Liquidatoren.
- (2) Die Liquidation ist unverzüglich durch Veräußerung aller Vermögensgegenstände durchzuführen. Der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Vermögensanteil ist unverzüglich auszuzahlen.
- (3) Die Vorschriften für die Geschäftsführung gem. § 17(3)(f) folgende gelten entsprechend.

Teil I Sonstiges

§ 23 Anlagegrundsätze, Risiko

- (1) Anlageziel ist der langfristige Wertzuwachs des Gesellschaftsvermögens. Die Anlage des Gesellschaftsvermögens richtet sich nach den von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Anlagegrundsätzen.
- (2) Die Einlagen der Gesellschafter sowie die Erträge aus den getätigten Geschäften werden von der Geschäftsführung im Namen der Gesellschaft und für deren Rechnung insbesondere in Aktien und verzinsliche Wertpapiere sowie andere Vermögensanlagen investiert.
- (3) Jeder Gesellschafter wird darauf hingewiesen, dass die Wertpapieranlage Kurs- bzw. Wertschwankungsrisiken sowie das Totalverlustrisiko beinhaltet. Jeder, der der Gesellschaft beitrifft, versichert, dass ihm diese Risiken bekannt sind bzw. er sich anderenfalls über solche Risiken ausführlich informiert. Andere Anlagearten können spezifische Risiken aufweisen. Wird in Vermögensanlagen mit für die Gesellschaft neuartigem Risikoprofil investiert, so sind die Gesellschafter über diese Risiken vorab zu informieren.
- (4) Die Gesellschaftsversammlung beschließt bei ihrer ersten Einberufung entsprechende Anlagegrundsätze, die für die Geschäftsführung verbindlich sind. Dies gilt insbesondere auch für später durch die Gesellschaftsversammlung beschlossene Änderungen dieser Anlagegrundsätze.

§ 24 Bankverbindung

- (1) Die Gesellschaft eröffnet mindestens ein laufendes Konto und ein Wertpapierdepot sowie bei Bedarf ein Wertpapierverrechnungskonto bei einem im Inland ansässigen und vom Bundesamt für Finanzen zugelassenen Kreditinstitut.
Falls erforderlich kann die Gesellschaft mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafter weitere Konten und Depots eröffnen ggfs. auch im Ausland.

§ 25 Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter kann Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann hierbei eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen. Entstehende Kosten trägt der Einsicht nehmende Gesellschafter.

§ 26 Klärung von Streitigkeiten in der Gesellschaft

- (1) Über alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder Erben von Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Vertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, entscheidet, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmter Sachverständiger. Dessen Entscheidungen sind für die Gesellschafter sowie die Gesellschaft bindend.
- (2) Die Kosten für den Sachverständigen trägt die Gesellschaft.

§ 27 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Die Schriftform wird durch ein vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll der Gesellschafterversammlung gewahrt. Bei einer inhaltlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung mit der geänderten Fassung.
- (2) Im Falle der Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages bleibt der Gesellschaftsvertrag im Übrigen gültig. An Stelle der nichtigen bzw. undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafter eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.
- (3) Die Gesellschafter sind einander kraft Treuepflicht zu Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, die im Interesse der Gesellschaft geboten und den Gesellschaftern zumutbar sind.

Anlagen

- **Gesellschafterliste**

Vaterstetten, den

**Name des
Gesellschafters**

Adresse

Unterschrift

XX

YY

ZZ

AA

BB

Gesellschafterliste

Bodo Privater Vermögensverwaltung

Kommanditgesellschaft

Stand: 22.6.2016

Komplementäre der Gesellschaft sind:

Name des Gesellschafters	Geburtsdatum Adresse	Hafteinlage HR	Aktuelle gehaltene Anteile
XX		unbegrenzt	
YY		unbegrenzt	

Kommanditisten der Gesellschaft sind:

Name des Gesellschafters	Geburtsdatum Adresse	Hafteinlage HR	Aktuelle gehaltene Anteile
ZZ		1,00 EUR	
AA		1,00 EUR	
BB		1,00 EUR	

Vaterstetten, den _____

Die Geschäftsführung

XX

YY